

Der Antragstellerin beantragte die Gewährung von Beratungshilfe wegen eines Widerspruchs gegen einen Bescheid der ARGE des Landkreises xxxxxx wegen Verweigerung von Fahrtkostenzuschuss. Der Sachverhalt, warum er einen Widerspruch einlegen möchte, war dem Antragsteller dabei offensichtlich völlig bewusst.

Das Gericht hat vor der Bewilligung von Beratungshilfe zu prüfen, ob nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten sind. (Mutwilligkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BerhG).

Beratungshilfe soll dazu dienen, wirtschaftlich hilfebedürftigen Rechtssuchenden, wenn es sich um Probleme handelt, wo juristischer Rat unumgänglich ist, anwaltliche Beratung zu ermöglichen. Dies bedeutet jedoch nicht, auf Kosten der Staatskasse dem Antragsteller jegliche Arbeit, insbesondere soweit sie zumutbar ist, abzunehmen. Auch darf es durch das Beratungshilfegesetz nicht zu einer Besserstellung der bedürftigen Partei gegenüber einem Selbstzahler kommen. Beratungshilfe ist daher nur zu gewähren, wenn auch ein nicht Bedürftiger, der einen Anwalt selbst bezahlen müsste, in vernünftiger Weise im konkreten Fall den Rat eines Anwalts einholen würde. (Nöcker Rpfleger 1981, 2ff.). Art. 3 Abs. 1 GG verlangt dabei in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip keine vollständige Gleichstellung Unbemittelter mit Bemittelten. Der Unbemittelte braucht nur mit solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine rechtliche Situation vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko abwägt. Als Leistung der staatlichen Daseinsfürsorge kann die Bewilligung von Beratungshilfe daher allenfalls dann beansprucht werden, wenn ihr Einsatz sinnvoll ist, siehe Beschluss des BVerfG vom 12.6.2007, 1 BvR 1014/07, so nun auch BVerfG: Beschluss vom 2. September 2010, 1 BvR 1974/08.

Wenn der Antragstellerin es aber offensichtlich ablehnt, selbst im Hinblick auf die nicht zuerkannten Fahrtkosten einen Widerspruch auf der Behörde unter Bezug auf die bereits bekannten Sachverhalte einzulegen bzw. aufnehmen zu lassen, um sodann einen Bescheid der Widerspruchsstelle abzuwarten und erst mit ihrem Anwalt über weitere Maßnahmen beraten will, so ist genau ein solcher Fall gegeben, dass ein kostenbewusst denkender Selbstzahler hier zunächst die kostenlose Variante in Erwägung ziehen würde, statt sofort auf einem Anwalt zu bestehen und diesen den Anwalt mit der Einlegung des Widerspruchs zu beauftragen. Mehr geht jedenfalls aus dem Schreiben vom 2.2.2011 auch nicht hervor.

Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.6.2009, 1 BvR 1517/08, steht dem nicht entgegen, denn in dieser hat das BVerfG nicht pauschal, sondern lediglich konkret und einzelfallbezogen über den individuellen Fall entschieden. Diese Entscheidung entfaltet keine allgemeine Wirkung, da die anderweitigen Hilfsmöglichkeiten und die Zumutbarkeit eines Verweises an diese, sowie das Anliegen des Antragstellers stets unterschiedlicher Natur sind. Gesetzeskraft kann diese Entscheidung nicht entfalten, vergleiche insoweit AG Konstanz, Beschluss vom 29.6.2009, UR II 68/09. Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden (§ 13 Nr. 8a BVerfGG) erlangen nur dann Gesetzeskraft, wenn sie ein Gesetz für nichtig erklären. Es können allenfalls in diesem Einzelfall entschiedene Gründe Rückschlüsse auf andere Verfahren zulassen. Es wird zudem in der bezeichneten Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass Beratungshilfe durchaus in Fällen gegenüber Sozialbehörden in Frage kommen kann, sie sagt jedoch nicht aus, dass Beratungshilfe pauschal in Betracht kommen muss. So ist auch nach dieser Entscheidung weiterhin im Einzelfall zu prüfen, ob andere Möglichkeiten der Hilfe gegeben sind und ein verständiger, die Kosten einer Inanspruchnahme eines Anwalts selbst zahlender Bürger zunächst selbst tätig werden würde. Als Gegenstand der Beratungshilfe wurde hier „Nichtbewilligung von Fahrtkostenzuschuss“ angegeben, obwohl es tatsächlich um die Einlegung eines Widerspruchs zu einem ergangenen Bescheid ging. Und genau hierfür ist der Antragsteller zunächst auch selbst in der Lage, denn er wusste, wogegen er sich wenden. Ob sein Widerspruch zurückgewiesen würde und wie er sich dann weiter zu verhalten hätte, steht derzeit noch gar nicht in Frage. Es ist durchaus davon auszugehen, dass ihm für das weitere Verfahren Beratungshilfe bewilligt wird. Was die Zumutbarkeit der selbständigen Einlegung eines Widerspruchs angeht, kann auf eine Vielzahl vorangegangener und späterer Gerichtsentscheidungen verwiesen werden, so u.a. AG Charlottenburg, 02.07.2007, 70a II 1953/06; AG Northeim, JurBüro 90,1447, AG Konstanz, 06.11.05, UR II 388/05, NJOZ 2006 ; 4245, AG Konstanz, 06.11.05, UR II 405/05; AG Aachen, 22.06.2010, 107b II 77/10 BerH und 16 AR 30/10.